

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 52. Den 31. July 1821.

XXIII.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 K. K.

Ichn hiermit kund und zu wissen, daß Wir, mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, Uns bewogen gefunden haben, das zu Gründung und Erhaltung einer öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt schon unter'm 12ten Juny 1772. und unter'm 12ten December 1809. erneuerte Patent nochmals zu erneuern, auch demselben einige Erläuterungen und Verbesserungen hinzu zu fügen und es nunmehr, als allgemeines Landesgesetz, für den Umfang des ganzen Großherzogthumes bekannt machen zu lassen.

Demnach verordnen Wir:

§. 1.

Die Verbindlichkeit, an der öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt Theil zu nehmen, ist allgemein und erstreckt sich auf alle und jede Gebäude in dem Großherzogthume. Es gilt gleich viel, welcher Art und zu welchem Zwecke das Gebäude bestimmt ist; kein Besitzer

eines Gebäudes, es sey eine physische oder moralische Person, darf sich der Einzeichnung desselben entziehen.

Namentlich sind auch alle dem Landesfürsten Selbst zugehörige, alle im Eigenthume des Staates sich befindende, alle Kirchen: Pfarr: Schul: und andere geistliche Gebäude, der Einzeichnung unterworfen.

Nur die Residenz: Gebäude zu Weimar, so wie die Schlösser zu Eisenach, Jena und Meußadt a/D. und die hie und da im Lande befindlichen Landesfürstlichen Lustschlösser, Jagd: und Landhäuser, ingleichen die Gebäude zu den der Gesammt-Academie Jena gehörigen Dotal: Gütern zu Apolda und Remda und deren in der Stadt Jena gelegenen Häuser, bleiben vor der Hand, wie bisher, davon ausgenommen; auch sind, wie bisher, Pulvermühlen, Gebäude über Eisenhammerwerke, Schmelz: Seiger: und Abtreibhütten und dergleichen nicht zuzulassen, wogegen aber die bey solchen Werken befindlichen besondern Wohngebäude, so wie Back: und Brauhäuser, Färberhäuser, Schmide: Schlosser: Roth: und Stockengießer: Werkstätten und dergleichen, und zwar nach den §. 3. weiter festgesetzten Bestimmungen, der Einzeichnung unterworfen bleiben.

§. 2.

Der Werth der Kirchen und Thürme ist, wie auch bey andern Gebäuden, mit Ausschluß des Mauerwerkes, anzugeben; bey den Glocken ist der Zentner mit Einschluß des Stuhl: und Eisenwerkes auf 35. Thaler hoch zu veranschlagen; Orgeln und Thurmuhren sollen nach pflichtmäßiger Taxe angenommen und eingezeichnet werden.

Dabey wird festgesetzt, daß Kirchen und Thürme, wegen ihrer gewöhnlich feuerfesten Bauart und freyen abgeforderten Lage, so wie auch die darin befindlichen Glocken, Uhren u., die aufgeschriebnen werden Brandlassen: Beyträge nur von dem vierten Theile ihrer Einzeichnungssumme entrichten und daß diese Beyträge von denjenigen, welchen der Bau und die Unterhaltung jener Gegenstände obliegt, zu bestreiten sind.

§. 3.

Es erfordert die Billigkeit, daß diejenigen Eigenthümer eines Gebäudes, welche darin ein Gewerbe treiben, womit eine besonders große Feuergefahr verknüpft ist, so wie die in einem ihnen nicht eiaenthümlich zustehenden Hause zur Miete wohnenden und dergleichen Gewerbe treibenden Einm'ethlinge, diesferhalb annoch besonders einen Beytrag in die Institut: Kasse entrichten. Es sollen daher die Apotheker, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Färber, Futtmacher, Klempner, Seifensieder, Schmide, Schlosser, Rothgießer, Zuckerbäcker, Ziegeleibriser, Töpfer u. über das, was sie von den Gebäuden zu entrichten haben, auch noch des darin Statt findenden Feuerwerkes halber, in den Hauptstädten Weimar, Eisenach und Jena mit 100. Thalern, in den übrigen kleinen Städten aber, so wie in den Dörfern, mit 50. Thalern besonders eingezeichnet werden, und ist diese Summe, bey vorkommenden Fällen, gleich andern Asscuranz: Beyträgen mit zu verrechnen; wogegen aber dieselbe, als eine nur in Ansehung der mehrere Gefahr zu präsumirende besondere Abgabe, bey sich ergebenden Entschä-

bigungs-Fällen, nicht mit in Anrechnung gebracht wird, und die Eingezeichneten keine Vergütung darauf erhalten.

§. 4.

Da bey diesem Institute die Absicht dahin gerichtet ist, daß die sich ergebenden Brandschäden von den sämtlichen Theilnehmern, nach dem Maße ihrer geschehenen Einzeichnungen, vergütet und gemeinschaftlich übertragen werden sollen: so können bey denselben durchaus keine Vergütungen vorkommen und gestattet werden, welche nur auf eine locale Vorsorge zu Abwendung einer in der Folge zu besorgenden Feuergefährdung Bezug haben und in dieser localen Absicht erwachsen sind, sondern es bleibt unveränderlich festgesetzt, daß nur den Besitzern derjenigen Gebäude, die wirklich in Rauch auf- und durch das Feuer selbst verloren gehen, der Schade, nach Verhältniß der eingezeichneten Tare der Gebäude, aus dem Institute ersetzt werde; so wie denen, deren Gebäude während des Brandes, um den Fortgang der Flammen zu steuern, ganz oder zum Theil, niedergestossen, oder auch durch Einweichung von Wasser oder sonst beschädigt werden, und welche dadurch in die Nothwendigkeit versetzt sind, solche ganz oder zum Theil von Neuem aufzuführen, eine gleichmäßige Entschädigung nicht zu verjagen ist. Auch sollen diejenigen auf eine Entschädigung Anspruch zu machen haben, deren Gärten, Äuene, Mauern, Lehm- oder Brandwände, Brunnen und dergleichen zu Hemmung der Flammen resp. niedergestossen, oder sonst beschädigt worden sind.

Wogegen auf ein Gebäude, welches durch einen so genannten kalten Gewitterschlag, folglich ohne Entzündung und ohne wirklichen Brand, beschädigt wird, keine Vergütung aus dem Institute Statt findet.

Damit aber auch bey nachbarlichen und inländischen Hälfsteilungen die Gemeinden, welche sich durch Thätigkeit und besorgliche Anstalten, dem Feuer Einhalt zu thun, auszeichnen, nicht noch Gefahr laufen, in schwere Ausgaben verwickelt zu werden, wenn das Unglück woult, daß ihre Feuerspritzen im Feuer beschädigt würden, oder gar verbrennten: so soll in gedachten Fällen, solcher Schade an den Feuerspritzen, jedoch mit Ausschluß der in die Residenz-Städte Weimar und Eisenach gehörigen, die aus der Instituts-Kasse unterhalten und reparirt werden, nach vorheriger pflichtmäßiger Würdigung des Schadens, aus der Asscuranz-Kasse ersetzt werden.

§. 5.

Die obere Direction dieser Brandversicherungs- und Entschädigungs-Anstalt ist dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium übertragen, und es sind daher sämtliche Unterordnungen der Großherzoglichen Lande gehalten und verbunden, in vorkommenden Fällen, an dasselbe zu berichten, von demselben Anweisungen und Befehle anzunehmen, solche zu befolgen, und denselben auf das Pünktlichste nachzukommen.

§. 6.

Anfangend das Verhältniß der Einzeichnungssumme zu dem Werthe der Gebäude: so soll zwar einem jeden Einwohner des Großherzogthumes noch fernertin frey stehen, seine Ge-

blüde, nach seinem eigenen Gutdünken, anzuschlagen, und zur Einzeichnung bey dem Institute anzugeben; es wird jedoch erwartet, daß ein jeder das Gemeinnützliche der Sache, und die dabey gehegte Absicht im Auge haben und besonders in Berücksichtigung seines eigenen Interesses, seine Gebäude mit dem, nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Regulative's, nachgelassenen höchsten Werthe um so mehr einzeychnen werde, als selbige bey — nach Statt gehabtem Brandunglücke — erfolgenden Wiederaufbau, in Gemäßheit der hierunter bestehenden bau-policeylichen gesetzlichen Vorschriften, wenn sie vorher mit Stroh oder Schindeln gedeckt waren, statt derselben jedes Mal mit Ziegeln gedeckt werden müssen.

§. 7.

Dafern jedoch wider besseres Verhoffen von Einzelnen eine mit dem Werthe ihrer Gebäude in keinem Verhältnisse stehende, und insbesondere eine zu hohe Summe angegeben würde, welches die gegründete Vermuthung einer dabey eintretenden bösen Absicht erweckt: so soll alldann, durch eine andere von der Ortsobrigkeit zu veranstaltende Taxation, welche auf Kosten der Eigenthümer, von dazu besonders verpflichteten Bau- und Sachverständigen, zu bewerkstelligen ist, der Werth des, oder der zu gering, oder zu hoch angegebenen Gebäude, nach Vorschrift des §. 8. lit. a., ausfindig gemacht, und die Angaben berichtigt werden,

§. 8.

Bey der, den an dem Institute Theil nehmenden Interessenten freygelassenen eigenen Angabe der Summen, womit sie ihre Gebäude einzeichnet und versichert wissen wollen, so wie bey der in obgedachten Fällen von der Obrigkeit zu veranstaltenden Taxation soll folgender Gestalt zu Werke gegangen werden:

- a) daß, bey dem zu machenden Aufschlage, bloß auf den Werth der in dem Gebäude stehenden Bau-Materialien, jedoch mit Ausschluß des Mauerwerkes, und auf das zu deren Vearbeitung erforderliche Arbeitslohn das Absehen gerichtet, auf andere Umstände aber, als dessen Lage, Bequemlichkeiten, vorzügliche Freyheiten u. s. w., eine Rücksicht nicht genommen;
- b) daß jedes Gebäude, wenn deren mehrere zu einem Gehöfte gehören, besonders angegeben und taxirt, und
- c) daß die Angabe oder Tare auf Thaler, als nach welchen zu rechnen in den Großherzoglichen Landen herkömmlich und bey den Landrathskassen eingeführt ist, gerichtet, und dergestalt bestimmt wird, daß die bey jedem Gehöfte anzugebende Haupt-Summe mit 25. ohne Rest getheilt werden kann.

Der zur Taxation zu addirenden Gewerken müssen wenigstens zwey, und hiervon muß nothwendig der eine ein Maurer, der andere ein Zimmermann seyn. Sind sie bey der Behörde, welche die Taxation veranstaltet, noch nicht besonders als Taxatoren verpflichtet, in welchem Falle sie bloß auf ihre bereits geleistete Pflicht zu verweisen sind: so muß dem vorhabenden Geschäft ihre dicsfallsige Verpflichtung noch vorausgehen. Auf jeden Fall aber ist erforderlich, daß sie genau nach den Vorschriften und Bestimmungen des Patentes, und wie sie insbesondere die Würdigung zu bewirken haben, instruirt werden.

§. 9.

Aus der Einzeichnung der, entweder von dem Eigenthümer selbst angegebenen, oder durch die gerichtliche Taxation ausfindig gemachten Summen erwächst ein, jeden Ortes, in Absicht auf das gegenwärtige Institut zu unterhaltenes Kataster, welches nach einem zu solchem Endzwecke entworfenen Schema eingerichtet, und in welchem der Name des Eigenthümers, die Gebäude unter gewissen Nummern und Buchstaben, und dann die Summe, womit jedes derselben eingezichnet worden, bemerkt, auch zur Notirung der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen Platz gelassen werden soll. Dieses Kataster ist zweyfach zu fertigen, und davon das eine Exemplar an das Landschafts-Collegium einzusenden, das andere aber an die Obrigkeit des Ortes abzugeben.

§. 10.

Aus diesen Special-Katastern wird von Seiten des Landschafts-Collegiums ein General-Zug über sämtliche eingezichnete Gebäude besorgt, welcher dazu dient, die Sache im Ganzen zu übersehen und in vorkommenden Fällen die Repartition machen zu können.

Damit dieser beständig in gehöriger Ordnung erhalten werden könne, haben die Unterobrigkeiten die bey ihnen von Zeit zu Zeit sich ergebenden und in ihrem Special-Kataster sorgfältig zu annotirenden Veränderungen, mit Ablauf eines jeden Jahres, und zwar längstens 14 Tage nach Anfang des neuen Jahres, bey Strafe von 5 Thaler n, bey dem Landschafts-Collegium anzuzeigen, damit solche Veränderungen auch in den bey denselben befindlichen Katastern angemerket werden können.

§. 11.

An die dem Institute von Neuem beytretenden Interessenten werden, nach dem bisher gebrauchten Schema, eingerichtete Receptionsscheine ausgestellt, und selbige den Unterobrigkeiten zugesendet, welche sie gegen Erlegung von 1 gr. 6 pf. von einem jeden, den Interessenten auszuhändigen haben. In diesen Scheinen wird der geschehene Beytritt zum Institute attestiret und jedem Theilhaber von der, bey eintretendem Falle, ihm zu Theil werdenden Entschädigung vergewissert.

§. 12.

Weil sich Umstände ereignen können, welche dieses oder jenes Mitglied des Institutes veranlassen, dem anfänglich angegebenen Werthe seines Gebäudes, wegen neuer Anbaue oder sonst, etwas hinzu zu setzen: so ist zwar dergleichen Veränderung im Allgemeinen völlig unbedenklich, dabey jedoch, wenn bey der Anzeige eines erhöhten Werthes einiges Bedenken obwaltet, oder der Anschein einer Gefährde sich hervorthun sollte, eine gerichtliche Taxation, nach §. 7, von der Obrigkeit des Ortes zu veranstalten.

Dahingegen soll, den einmal angegebenen Werth zu vermindern, nur bey erheblichen, dem Landschafts-Collegium zur Ermäßigung anzuseigenden Umständen, verstatet seyn.

Damit aber bey dergleichen Abänderungen, wenn solche sonst unbedenklich sind, auch noch außerdem alle gehörige Ordnung beachtet werde: so haben diejenigen, welche sich dazu entschließen, davon bey ihrer Ortsobrigkeit, diese aber an das Landschafts-Collegium die Anzeige im Monat December jeden Jahres zu dem Ende zu thun, damit solche Abänderungen in den verschiedenen Katastern so wohl, als in dem General-Zuge angemerkt und, bey vorkommenden Fällen einer zu machenden Repartition, sich darnach gerichtet werden könne.

Bis solche Anzeige und die dadurch veranlaßte Abänderung in den Katastern erfolgt ist, wird der ersten Einzeichnung, als Regulatio, nachgegangen und der etwa erlittene Schade darnach vergütet, auch die Beiträge darauf repartirt.

Gleichwie nun in vorstehenden §. 8., wie es mit den Einzeichnungen, mit dem allen Falles dabey nöthigen Variationen und Fertigung der Kataster gehalten werden soll, festgesetzt worden ist; so versteht es sich übrigens — soviel die Würderung anlangt — von selbst, daß die Einzeichnung bey'm Brand-Assecurations-Institute auf die Lehngelder in Veräußerungsfällen, oder sonstige Prästationen der Gebäude, keine Beziehung hat.

§. 13.

Wenn in den Großherzoglichen Landen ein Unglück sich ereignet und dieser, oder jener Ort, mit Feuer heimgesucht wird: so soll alodann davon durch die Ortsobrigkeit, mit specieller Bemerkung der abgebrannten und beschädigten Gebäude, nach den Nummern und Buchstaben, womit selbige in den Katastern eingezeichnet sind, unverzüglich berichtliche Anzeige an das Landschafts-Collegium geschehen.

§. 14.

Die darüber, wie das Feuer entstanden, ob durch Verwahrlosung des Eigenthümers, oder ohne dessen Verschulden, ob die Rettungsmittel zeitig genug und in gehöriger Masse angewendet worden, anzustellende Untersuchung, verbleibt der competenten Obrigkeit des Ortes zur ordnungsmäßigen scharflichen Besorgung, jedoch ist das Befinden, in so weit es gleich möglich ist, in dem des Brandschadens halber zu erstattenden Berichte mit zu bemerken.

§. 15.

Da die Billigkeit erfordert, daß ein Mehreres von dem Institute nicht vergütet werde, als was der erlittene Verlust wirklich beträgt: so muß in dem darüber zu erstattenden Berichte zuverlässig und genau angegeben werden, ob das durch das Feuer beschädigte, oder zu dessen Steuerung niedergegriffene Gebäude ganz, oder nur zum Theil, zu Grunde gerichtet worden, und der Schade für total, oder partiell zu schätzen sey. Damit dieses desto zuverlässiger bestimmt werden könne: so ist dabey auf folgende Art zu Werke zu gehen:

- a) ob ein Gebäude völlig abgebrannt und ruinirt ist, muß sogleich in die Augen fallen, und kann also davon, daß der Schade für total zu achten, keine Frage seyn.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Gebäude zwar stehen geblieben, aber so beschädigt worden, daß es nicht wieder zu repariren ist, sondern ganz niedergelegt und vom Grunde aus neu erbaut werden muß; in solchem Falle ist der Schaden ebenfalls für total und das etwa noch brauchbare wenige Material für die Aufdrückungskosten zu rechnen.

- b) Wo keiner von den beyden vorstehenden Fällen existirt, da ist von der Obrigkeit des Ortes, mit Zuziehung verpflichteter Bau- und Sachverständiger Personen, auch in Gegenwart des oder der Brandbeschädigten, eine genaue Besichtigung und Taxation vorzunehmen und zu ermäßigen, ob das Gebäude nur zu drey Viertheilen, zur Hälfte, oder nur zu einem Vierteltheile beschädigt sey. Hinsichtlich der Eigenschaften, Verpflichtung und Instruction der zur Würdigung des Brandschadens gebraucht werdenden Gewerken, sind alle die Vorschriften streng zu beobachten, die in dieser Beziehung bereits im §. 8. enthalten sind.
- c) Bey entstehendem Zweifel der Taxatoren, ob der Schaden zu einem Vierteltheile, oder zur Hälfte, ob zur Hälfte, oder zu drey Viertheilen zu rechnen seyn möchte, soll derselbe im ersten Falle zu einem Dritttheile und im andern zu zwey Dritttheilen gerechnet werden.
- d) Würde der Schaden unter einem Vierteltheile befunden: so sind in solchen Fällen nur die wenigen Reparatur-Kosten, nach Verhältniß der eingezeichneten Summe, in dem Verhältnisse des Brandschadens aufzuführen.
- e) Ueber das Befinden bey der Besichtigung und Taxation, hat die Obrigkeit des Ortes den Brandbeschädigten ein Attestat auszustellen, auch solches von den zugezogenen Werkmeistern mit unterschreiben zu lassen und dem Landschafts-Collegium einzusenden.
- f) Diese Attestate sind (wie sich von selbst versteht) niemals auf die Kosten, welche der Wiederaufbau, oder die Reparatur, erfordern möchte, sondern darauf, wie hoch der erlittene Schaden, im Verhältnisse der eingezeichneten Summe des Gebäudes, zu rechnen sey, zu richten.
- g) Wenn ein Interessent des Institutes ein bey demselben eingezeichnetes Gebäude niederreißet, und statt dessen ein neues aufzuführen Willens ist, während des Baues aber, die Zulage und angeschafften Bau-Materialien durch Brand verunglücken: so soll also dann nicht auf die bereits eingezeichnete Summe des Gebäudes gesehen, sondern nach eblicher Bestätigung des Verlustes, an Material und Arbeitslöhnen, dieser, bey der Bestimmung der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, zum Grunde gelegt, und im Verhältnisse mit der eingezeichneten Summe, aber nie ein Mehreres, als die letzte beträgt, vergütet werden.

§. 16.

Die Untersuchung der Veranlassung zu einem entstandenen Brandschaden und die Bestrafung der schuldig Befundenen verbleibt, wie schon erwähnt worden, der ordentlichen Obrigkeit des Ortes. Sie hat jedoch von dem, was sich bey der Untersuchung ergibt, dem Landschafts-Collegium Anzeige zu thun, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, zu ermesen, ob und in wie weit bey dem vorgefallenen Brande eine Boosheit, oder eine derselben gleich zu achtende Fahrlässigkeit vorgekommen, und ob mithin dem Beschädigten eine Entschädigung zukomme, oder nicht.

Dem es soll derjenige, der vorsätzlich eine Feuerbrunst veranlaßt, außer der ihm, als bösslicher Brandstifter, dictirten Strafe, auch von der Entschädigung ausgeschlossen seyn, nicht minder dessen Brandstätte dem Institute anheim fallen und zu dessen Vortheil an jemand, der solche zu bebauen Willens und vermögend ist, baldmöglichst überlassen werden. Dahingegen derjenige, der zwar keine Bosheit, aber doch große Fahrlässigkeit zu Schuld an gebracht, dieserhalb zwar mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe von der Behörde zu belegen ist, dennoch aber bey dem Institute die ausgemittelte Entschädigung erhält.

§. 17.

Sobald der in der vorgeschriebenen Weise an das Landschafts-Collegium zu erstattende Bericht eingegangen ist: so sorgt dasselbe dafür, daß die angegebenen und beschinigten Schäden den Brandbeschädigten vergütet und die zu solchem Ende erforderlichen Entmen, jedoch nur unter der Bedingung des Wiederaufbaus der verunglückten Gebäude und zum Behuf der Verwendung zu deren Wiederaufbau, ausgezahlt werden.

§. 18.

Bev Ausschreibung der Beiträge versteht es sich von selbst, daß auch die Abgebrannten die ihnen obliegenden Beiträge zu ihren eigenen Entschädigungen beizutragen haben, weil auf ihre eingezohene Summe mit repartirt werden muß.

§. 19.

Die Uebermachung der Entschädigungsgelder geschieht an die Ortsobrigkeit, welche solche an die Abgebrannten zu vertheilen, demnächst aber auch darauf Aufsicht zu führen hat, daß solche zu nichts anderm, als zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden. Es hat auch diese Obrigkeit darüber zu wachen, daß der Wiederaufbau ordentlich und den polizeylichen Vorschriften gemäß, geschehe. Denjenigen Abgebrannten, welchen zuzutrauen ist, daß sie die Gelder richtig verwenden, hat sie das ihnen Zukommende, gegen ihr schriftliches Bekenntniß, auszuzahlen, bey anderen aber, wo Sicherheit mangelt, ingleichen bey Pächtern und solchen, welche nicht völlige Eigenthümer der abgebrannten Gebäude sind, die Vorsicht zu gebrauchen, daß ihnen die Gelder nicht auf Ein Wahl, sondern nach und nach, so wie der Bau vorrückt, ausgehändigt werden, es sey denn, daß sie der allenfallsigen Rückstattung halber, hinlängliche Sicherheit zu stellen, im Stande wären. Damit inzwischen der Wiederaufbau selbst, bey Zurückhaltung der Gelder, gegen die Absicht des Institutes, nicht gehindert werden möge: so hat die Obrigkeit des Ortes denjenigen, welche sich mit einem Abgebrannten dieser Art, wegen zu liefernder Bau-Materialien oder zu fertigender Arbeit, einlassen wollen, der Bezahlung halber die Zusicherung zu ertheilen, und dieserhalb sich mit ihrem gerichtlichen Glauben in das Mittel zu schlagen.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Obrigkeit, in deren Sprengel abgebrannte Gebäude sich befinden, an das Landschafts-Collegium zu berichten, wie weit der Wieder- aufbau geblieben, und die Akten und Rechnung über die erhobenen Gelder mit Quittungen von den Empfängern, zur Einsicht vorzulegen.

§. 20.

In der Regel wird in jedem Jahre an Beiträgen von jedem Hundert der eingetragenen Summen nur so viel, und zwar nach Ermessen des Landschafts-Collegiums, in einem oder mehreren Terminen ausgeschrieben, als die vorkommen an Entschädigungsleistungen beitragen. Von einem solchen Aus Schreiben werden so wohl die sämtlichen Theilhaber, als die Ober- und Amt-, so wie die Untereinnahmen, durch das officielle Wochenblatt unterrichtet.

Die Einnehmer haben hierauf resp. die Einhebung der Beiträge, in den bestimmten Terminen, mit möglichster Beschleunigung, so wie die Einsendung an die Instituts-Kassirer zu besorgen.

Sie haben von jedem Thaler der eingegangenen Beiträge sechs Pfennige Collectur-Gebühren zu beziehen, wovon der Obereinnehmer die eine Hälfte, die andere Hälfte der Untereinnehmer erhält.

Die Zahlung der Beiträge sollen die Conventions-Thaler: zu 1 Thlr. 10 gr., die 20-Kreuzer: zu 5 gr. 8 pf., und in diesem Verhältnisse die übrigen Conventions-Münzsorten, bis auf $\frac{1}{2}$ tel Stücke, zu 8 gr. 6 pf. herab, angenommen, deshalb auch nur hiesige Groschen und 6 Pfennigstücke, zur Ausgleichung angenommen werden.

§. 21.

Da auf die ausgeschriebenen Beiträge keine Nachsicht gestattet werden kann: so sind solche, in Zeit von höchstens einem Monate nach dem bestimmten Termine, um so gewisser zu entrichten, als sonst jeder, welcher mit der Zahlung zurückbleibt, unnachsichtlich, entweder mit der Auspändung, oder mit anderen Zwangsmitteln, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden soll. Zu dem Ende haben die sämtlichen Unteroberigkeiten, auf erhaltene Anzeige der Einnehmer, sofort für die Vortreibung ernstlich zu sorgen, widrigen Falles selbst dafür zu haften.

§. 22.

Damit auch bey der Instituts-Kasse einige Reste um so weniger entstehen mögen: so werden hiermit die von den Geläubten zu entrichtenden Beitragsgelder zu einer Grundabgabe erklärt, und den öffentlichen Grundabgaben völlig gleich gesetzt, auch dergestalt pri-

vilegirt, daß sie, besonders bey entstehenden Concursen, allen anderen Posten vorzuehen, und der Curator der Concurs-Kasse solche, ohne daß dieserhalb eine besondere Location erfordert, oder einiger Kostenbeitrag verlangt werde, aus der Kasse, vor allen anderen Leistungen, zu entrichten, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, gehalten seyn soll; auch wird ferner noch verordnet, daß, wenn ein Gebäude vermietet ist, von dem Miethmann, die Beyträge entrichtet und von diesem dem Eigenthümer auf das Miethgeld an und zugerechnet, nicht weniger auch, wegen der zu leistenden Beiträge, wenn gleich der Brand sich vorher ereignet hätte, sich an denjenigen, so zur Zeit der ausgeschriebenen Einsammlung der Beiträge des Gebäudes ist (welcher dieserhalb sich allen Falles im Kaufbriefe, oder sonst, gegen seinen Verkäufer, vorzusehen haben würde) gehalten, und sie von diesem gehoben werden sollen.

§. 23.

In allen das Brandassurances-Institut angehenden Sachen, die Ausfertigung der Receptions-Scheine, wie oben §. 11. gedacht worden, ausgenommen, haben die Unterobrigkeiten unentgeltlich zu expediren, und bloß von den einzeln Contribuenten, welche ihnen besondere Bemühungen, Reisen, oder dergleichen, etwa verursachen, den bareu Betrag an Pferdmieth, oder Fuhrlohn, auch billige Zehrung sich restituiren zu lassen, außerdem aber, bey gehalten ganz außerordentlichen und weitläufigen Expeditionen zu erwarten, was ihnen das Landschafts-Collegium, auf die in dem in der Sache zu erstattenden Berichte geschehene Anzeige, dafür zubilligen und von den Contribuenten zu erheben, nachlassen wird. Die bey den sich nöthig machenden Taxationen und Besichtigungen abhibirten Werkmeister hingegen, sind, nach Befinden der gehaltenen Bemühungen, dieserhalb mit dem herkömmlichen Tagelohne zu befriedigen.

§. 24.

Was das Landschafts-Collegium in Brandassurances-Angelegenheiten an die Unterobrigkeiten zu bringen hat, wird selbigen, wenn es an einer andern, eben so sichern und weniger kostbaren Gelegenheit mangelt, durch Boten, so aus der allgemeinen Kasse bezahlt werden, angefertigt, so wie die Boten, welche hinwiederum von den Unterobrigkeiten an das Landschafts-Collegium in solchen Angelegenheiten abgeschickt werden, an Dreten, wo keine Frohn- oder Reihboten herkommens, oder keine schon in Besoldung stehende Boten vorhanden sind (als welche dergleichen Sachen ebenfalls unentgeltlich zu überbringen haben), mithin Boten um Lohn gebraucht werden müssen, ihre Bezahlung, nach dem vorhandenen Regulative, eben daher erhalten.

Was hingegen einzelne Interessenten an Expeditionen, entweder bey dem Landschafts-Collegium, oder bey den Unterobrigkeiten veranlassen, für dessen Einbeförderung haben so lch, ohne weiteres Zutun, zu sorgen.

§. 25.

Die gefertigten Kataster und die über die Brandenschädigungen besonders zu führenden Rechnungen sind, auf Verlangen, jedem Instituts-Interessenten unentgeltlich zur Einsicht vorzulegen.

Auch sollen sämmtliche Interessenten alljährlich von dem, was das Jahr über bey dem Institute vorgefallen, erhoben und wieder ausgegeben worden, durch zu druckende und im Lande zu vertheilende Rechnungen benachrichtiget werden.

§. 26.

Damit auch die Interessenten von dem Ruhen über gegenwärtigen Anordnung desto mehr versichert seyn mögen: so geschieht ihnen hierdurch annoch die wiederholte Zusicherung, daß sie vor allen Collecten für in- und ausländische Abgebrannte sicher gestellt seyn, und die Einsammlung dergleichen Collecten, so wie alle Brandbitteln, durchaus nicht weiter gestattet werden soll.

Obwohl nun, wie aus vorstehendem Gesetze erhellet, jedem Brandschäden an Gebäuden im gesammten Großherzogthume vorgesehn worden ist: so soll den Unterthanen der Weytriet zu einer andern fremden Versicherung-Kassalt, wenn sie bey'm Großherzoglichen Landschafts-Collegium vorher um die Erlaubniß dazu nachgesucht und solche erlangt haben, zwar ebenfalls noch nachgelassen seyn, jedoch nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Gebäude bey'm hiesigen Brandassurances-Institute dann wenigstens mit zwey Drittheilen des taxirten Werthes entweder schon versichert sind, oder erst noch auf so hoch versichert werden; so wie hiernächst die ebengedachte Bedingung auch auf diejenigen Gebäude sich mit Erstreckung soll, welche jetzt schon, den Vorschriften des bisher bestandenen Gesetzes zuwider, ohne daß die Erlaubniß des Großherzoglichen Landschafts-Collegiums dorthalb eingeholt worden, in fremden Versicherungen sich eingezeichnet befinden.

Wird sie im erstern, oder im letztern Falle, gleichviel in welchem, nicht erfüllt: so ist — wie hiermit ausdrücklich ausgesprochen wird — der Contravenient, bey entstandnem Brandunglücke, nicht nur der aus dem inländischen Institute sonst zu erwarten gehabten Entschädigung verlustig, sondern es unterliegt auch die aus der ausländischen Versicherungsanstalt zu empfangende Vergütung's-Summe der Confiscation.

Falls letztere auch nicht mehr vorhanden seyn sollte: so ist dennoch der Betrag derselben vom Contravenienten, als Strafe, zu erlegen und aus dessen sonstigen Mitteln beizubringen.

Inzwischen bleibt es vor der Hand noch unbedingt frey, die Mobilien, Bibliotheken, Getreidevorräthe u. s. w. in fremden Societäten assureiren zu lassen, weil in hiesigen Landen noch keine Versicherungs-Institute für dergleichen errichtet sind. Es soll jedoch auch

hiervon dem Panbchafts-Collegium sofort die schuldige Anzeige geschehen, damit das etwa Nöthige beobachtet werden könne.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl eigenhändig vollzogen, solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel zu bedrucken befohlen und wollen, daß dessen Inhalt allen Unseren Unterthanen zu gehorsamster Nachachtung gereiche.

So geschehen und gegeben Weimar den 15ten May 1821.

Im Namen und Auftrag Unsres Herrn Vaters, Gnaden.

(L.S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Befehl
über die Versicherung der
Brandschäden.
